

Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag Märkisch-Oderland (Fraktionszuwendung)

- Lesefassung¹ -

Die Lesefassung berücksichtigt:

(1) die Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland zur Unterstützung der Arbeit der Fraktionen im Kreistag Märkisch-Oderland vom 22.09.2016, Beschluss des Kreistages veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 4/2016, Seite 3 vom 28.09.2016 und in Kraft getreten am 01.01.2017;

(2) die Erste Änderung der Richtlinie Fraktionszuwendung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 17.02.2022, welche im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland 9/2022 vom 25.02.2022, Seite 7 veröffentlicht wurde und am 01.03.2022 in Kraft trat:

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 32 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 21.09.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Unterstützung der Fraktionsarbeit können allen Fraktionen des Kreistages Märkisch-Oderland Fraktionszuschüsse aus dem kommunalen Haushalt gewährt werden.

(2) Fraktionen im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung des Kreistages Märkisch-Oderland können zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes eine Zuwendung erhalten. Bei der Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 2 Zuwendungen

(1) Im Kreistag vertretene Fraktionen erhalten eine monatliche Zuwendung in Höhe von 600,00 € und für jedes Fraktionsmitglied aus dem Kreistag zusätzlich 20,00 €/Monat. Die Zuwendung wird zum 10. des Monats an die Fraktionen überwiesen. Der § 5 dieser Richtlinie ist zu beachten.

(2) Der Anspruch entsteht mit dem Tag der Konstituierung der Fraktion und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode oder mit dem Ablauf des Monats, in dem die Fraktion ihre Rechtsstellung verliert.

¹ Für die Richtigkeit der Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

§ 3 Verwendungszweck

(1) Die Zuwendung darf insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Ausgaben eingesetzt werden:

- Anmietung von Räumen einschließlich aller Nebenkosten, wenn von der Kreisverwaltung keine zur Verfügung gestellt werden;
- Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, hierzu zählen einmalige Kosten und wiederkehrende Ausgaben;
- Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften;
- Reisen der Fraktionen, einzelner Mitglieder und sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktionen, aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das Bundesreisekostengesetz in seiner gültigen Fassung zur Anwendung zu bringen;
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen;
- Fortbildung von Mitgliedern der Fraktionen und sachkundigen Einwohnern;
- Öffentlichkeitsarbeit für eigene Publikationen und Pressekonferenzen.

(2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionszuwendungen aus kommunalen Haushaltsmitteln für:

- Aufwändungsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Vertretung oder eines Fachausschusses dienen;
- Bereitstellung von Verfügungsmitteln des Fraktionsvorsitzenden und Zuwendungen an stellv. Fraktionsvorsitzende;
- Durchführung von geselligen Veranstaltungen;
- Spenden.

(3) Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzufordern oder mit künftigen Zuwendungen zu verrechnen.

(4) Im Fall einer Rückforderung von gewährten Mitteln oder Sachleistungen ist zu beachten, dass eine Fraktion nur bis zu ihrer Auflösung existiert. Spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats ihrer Mitglieder, also mit dem Zusammentritt eines neuen Kreistages, ist eine Fraktion nicht mehr existent. Die Bildung einer neuen Fraktion unter identischem Namen hat darauf keinen Einfluss. Ändert sich die Anzahl der Fraktionsmitglieder im Laufe der Wahlperiode, wird nach Bekanntgabe der Fraktion eine Veränderung der Zahlung durch das Büro Kreistag vorgenommen.

§ 4 Verwendungsnachweis

Die Fraktionen übergeben dem Büro Kreistag bis zum 31. Januar des darauffolgenden Haushaltsjahres bzw. innerhalb von einem Monat nach der Auflösung der Fraktion einen Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis umfasst eine fortlaufend zu führende Belegliste für die getätigten Ausgaben. Rechnungen, Verträge und Belege sind im Original vorzulegen. Die Fraktionszuwendung wird zurückbehalten, wenn die Abrechnung nicht termingerecht erfolgt (§ 273,1 BGB Zurückbehaltungsrecht).

§ 5 Sonstiges

Die Fraktionen richten ein Bankkonto (Fraktionskonto) ein und teilen dem Büro Kreistag die IBAN und BIC mit. Eine Barauszahlung kann nicht erfolgen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse Nr. 2005/KT/190-13 vom 11.05.2005 und 2010/KT/119-10 vom 10.02.2010 außer Kraft.

Stand 01.03.2022

G. Schmidt
Landrat

B. Fortunato
Vorsitzende des Kreistages